

Anspruch auf einen WBS 220

Anspruch auf einen WBS haben grundsätzlich Haushalte, deren Einkommen die jeweils maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschreitet. Antragsberechtigt sind nach § 27 Absatz 2 Satz 2 WoFG Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen nach § 18 WoFG auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen.

Berliner Einkommensgrenzen (§ 9 Abs. 2 WoFG + 120 %) in € jährlich (WBS 220)

- Einpersonenhaushalt 26.400 €
- Zweipersonenhaushalt 39.600 €
- zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 9.020 €
- Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind 1.100 €

Bitte beachten Sie, dass diese Wohnungen, die im Rahmen der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2023 entstehen, erst noch gebaut werden.

Die Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen für diese Wohnungen wird erst zeitnah zu den ersten Fertigstellungen möglich sein, weil ansonsten vorher ausgestellte WBS, die eine Gültigkeit von zwölf Monaten haben, ins Leere laufen würden.

Prüfung des Anspruchs auf einen WBS

Ob Sie Anspruch auf einen WBS haben, können Sie überschläglich mit Hilfe des WBS-Rechners (Abfrageformular) prüfen oder Sie rechnen selbst:

- [Wohnberechtigungsschein \(Abfrageformular\)](#)